

Telefon +41 (0)52 632 74 67
Fax +41 (0)52 632 77 51
gesundheitsamt@sh.ch

Gesundheitsamt

AsFam SH GmbH
Herr Marcel Kohler
Mühlentalstrasse 84
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 4. Mai 2023

**Zulassung zur Abrechnung zulasten der Obligatorischen Kranken-
pflegeversicherung (OKP) als ambulanter Leistungserbringer
im Kanton Schaffhausen**

für

AsFam SH GmbH im Kanton Schaffhausen

an der

Mühlentalstrasse 84, 8200 Schaffhausen

Nach Einsicht in das Gesuch vom 14.03.2023 und Prüfung der eingereichten Unterlagen sowie aufgrund der erteilten Betriebsbewilligung vom 02.05.2023 und gestützt Art. 35 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), Art. 51 ff. der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102), § 3 Abs. 3 Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 26. Februar 2013 (GesV, SHR 810.102) sowie Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung, SHR 172.201)

wird verfügt:

1. AsFam SH GmbH, Mühlentalstrasse 84, 8200 Schaffhausen wird in Erfüllung von Art. 51 und Art. 58g KVV als ambulanter Leistungserbringer im Kanton Schaffhausen per 01.07.2023 zur Abrechnung der im Kanton Schaffhausen erbrachten ambulanten Leistungen zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen.
2. AsFam SH GmbH, Mühlentalstrasse 84, 8200 Schaffhausen wird in Erfüllung von Art. 55 KVV als Abgabestelle für Mittel- und Gegenstände zur OKP zugelassen.

3. Die Gültigkeit der Zulassung zur Abrechnung zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist auf den Zeitraum, in welchem die ambulante Leistung im Kanton Schaffhausen erbracht wird, und auf die Dauer der Gültigkeit der Zulassung vom 02.05.2023 beschränkt.
4. Der Wegfall oder die Nichterfüllung sowohl bereits bestehender als auch künftiger im Zeitpunkt der Zulassungserteilung noch nicht bestehender vom Gesetz geforderten Zulassungsvoraussetzungen und Qualitätserfordernissen hat den Entzug der Zulassung zur Folge.
5. Gestützt auf die Verwaltungsgebührenverordnung ist für diese Bewilligung eine Gebühr von CHF 200.– mittels beigelegtem Einzahlungsschein zu überweisen.
6. Mitteilung an:
 - Kantonsarzt und Kantonsapothekerin
 - zsr@sasis.ch

Leiter Gesundheitsamt



Reto Mittler

Beilagen

- Einzahlungsschein

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungs-sachen vom 20. September 1971, SHR 172.200). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Telefon +41 (0)52 632 74 67
Fax +41 (0)52 632 77 51
gesundheitsamt@sh.ch

Gesundheitsamt

AsFam SH GmbH
Herr Marcel Kohler
Mühlentalstrasse 84
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 4. Mai 2023

**Betriebsbewilligung als Organisation des Gesundheitswesens
- Krankenpflege und Hilfe zu Hause -
im Kanton Schaffhausen
für die
AsFam SH GmbH
an der
Mühlentalstrasse 84, 8200 Schaffhausen**

Nach Einsicht in das Gesuch vom 14.03.2023 und Prüfung der eingereichten Unterlagen sowie gestützt auf Art. 6 i.V.m. Art. 19 und Art. 20 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai 2012 (GesG, SHR 810.100), § 28 ff. der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 26. Februar 2013 (GesV, SHR 810.102) sowie die Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung, SHR 172.201)

wird verfügt:

1. Der AsFam SH GmbH, Mühlentalstrasse 84, 8200 Schaffhausen wird die Bewilligung für den Betrieb einer Organisation des Gesundheitswesens im Bereich Krankheit und Hilfe zu Hause (Spitexorganisation) per 01.07.2023 erteilt. Die Bewilligung wird befristet bis 31. Dezember 2033 erteilt (§ 28 Abs. 2 GesV). Eine allfällige Verlängerung erfolgt auf Antrag und unter Einreichung der erforderlichen Beilagen.
2. Auf das Erteilen einer Bewilligung als Abgabestelle für Mittel- und Gegenstände wird verzichtet, sofern eine Zertifizierung der Produkte durch die Swissmedic vorliegt.
3. In Anwendung von Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 GesG wird die Bewilligung entzogen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen sowie wiederholt oder

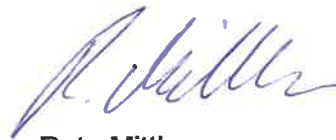
schwerwiegend gegen gesetzliche Vorschriften oder deren Ausführungsbestimmungen (insbesondere gegen Berufspflichten) verstossen wird.

4. In Anwendung von § 29 GesV ist die Betriebsbewilligung nur gültig in Verbindung mit einer auf die Institution und Leitungsfunktion bezogenen persönlichen Berufsausübungsbewilligung der fachlichen Leitung am jeweiligen Standort. Die fachliche Leitung hat während den überwiegenden Betriebszeiten der Institution präsent zu sein. Bei deren Abwesenheit ist eine qualifizierte Stellvertretung sicherzustellen.
5. Der fachlichen Leitung sind die für eine verantwortungsbewusste Führung notwendigen Kompetenzen zu übertragen, insbesondere:
 - Mit- und Einspracherecht bei der Anstellung, Führung und Überwachung sämtlicher Personen, welche bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausüben.
 - Festlegung des Personaleinsatzes, der Arbeitsorganisation und des Betriebsablaufes zur Gewährung einer ordnungsgemässen Leistungserbringung.
 - Definition und Abgrenzung der Zuständigkeiten der eigenverantwortlich tätigen Personen und die Gewährleistung einer angemessenen Beaufsichtigung der ohne persönliche Berufsausübungsbewilligung in der Institution tätigen Personen.
 - Umfassendes Weisungsrecht in Bezug auf den Umgang mit Heilmitteln und zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.
 - Umfassendes Weisungsrecht zur Überwachung und Sicherstellung einer ordnungsgemässen Dokumentation und Leistungsabrechnung
6. Die Übertragung von Aufgaben an der fachlichen Leitung nachgeordnetes Personal ist nur im kompetenzmässigen Rahmen erlaubt, welcher aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen (Art. 7 KLV) i.V.m. den Vorgaben zum Kompetenzrahmen des Spitex Verbandes Schweiz zulässig ist.
7. Die Organisation hat der fachlichen Leitung geeignete Instrumente zur Bedarfsabklärung, Einsatzplanung, Dokumentation und Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen.
8. Die Organisation muss zur Sicherstellung der fachgerechten Versorgung Ihrer Leistungsempfänger über das dafür notwendige und befähigte Personal verfügen. Von sämtlichen Bereichsleitern der Pflege und Betreuung ist zur Sicherstellung der persönlichen Vertrauenswürdigkeit ein Sonderprivatauszug zu verlangen. Dieser ist dem Gesundheitsamt auf Nachfrage vorzulegen.
9. Die Organisation muss über konzeptionelle Grundlagen die Dienstleistung und die Führung betreffend verfügen, welche auf die Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsquali-

tät ausgerichtet ist und deren stetige Entwicklung unterstützt. Auf Nachfrage kann dies schriftlich belegt werden.

10. Die Organisation hat an der Spitex-Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BfS) teilzunehmen. Die Daten des Erhebungsjahres sind bis spätestens Ende Februar des Folgejahres in das BfS-System¹ einzutragen. Die Koordination erfolgt durch das Gesundheitsamt.
11. Dem Gesundheitsamt Schaffhausen sind Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert zu melden, insbesondere Verlegung des Praxisstandorts, die Ausübung des Berufs an mehr als einem Standort, Pensumsänderung, Namensänderung, Änderung der Rechtsform, Aufgabe der Tätigkeit oder der Betriebsführung, wesentliche personelle Mutationen und Änderungen des Leistungsbereichs oder Betriebskonzepts sowie die Aufnahme oder Aufgabe einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit oder aufsichtsrechtliche Sanktionen in einem anderen Kanton.
12. Über die Zulassung als Leistungserbringer zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird auf Antrag in einem separaten verwaltungsrechtlichen Verfahren entschieden.
13. Anderslautende, dieser Verfügung widersprechende oder sie ausser Kraft setzende Nebenverträge oder mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit.
14. Gestützt auf die Verwaltungsgebührenverordnung ist für diese Bewilligung eine Gebühr von CHF 1500.-- zu überweisen.
15. Mitteilung an:
 - Kantonsarzt und Kantonsapothekerin
 - Fachstelle Alter und Pflege Gesundheitsamt

Leiter Gesundheitsamt



Reto Mittler

Beilagen

- Einzahlungsschein
- Kontaktadressen

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungs-sachen vom 20. September 1971, SHR 172.200). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

¹ Bundesamt für Statistik, BfS-Erhebung: <https://www.somed.bfs.admin.ch/>;



Telefon +41 (0)52 632 74 67
Fax +41 (0)52 632 77 51
gesundheitsamt@sh.ch

Gesundheitsamt

Frau
Helen Steinemann
Landenbergerstrasse 10
8239 Dörflingen

KOPIE

Schaffhausen, 4. Mai 2023

**Berufsausübungsbewilligung zur eigenverantwortlichen
Tätigkeit als angestellte Pflegefachperson und
zur Übernahme der Pflegedienstleitung
im Kanton Schaffhausen**

für

Helen Irmgard STEINEMANN, geboren am 29.09.1984

bei der

AsFam SH GmbH in 8200 Schaffhausen

Nach Einsicht in das Gesuch vom 14.03.2023 und Prüfung der eingereichten Unterlagen sowie gestützt auf Art. 11 f. Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21), Art. 20 Abs. 1 lit. f Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 2012 (GesG, SHR 810.100) i.V.m. § 13 und § 29 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 26. Februar 2013 (GesV, SHR 810.102) sowie die Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung, SHR 172.201)

wird verfügt:

1. Helen Irmgard Steinemann wird per 01.07.2023 die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Ausübung des Berufes als Pflegefachfrau in angestellter Tätigkeit und zur Übernahme der Pflegedienstleitung i.S.v. Art. 4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (AbPG, SHR 813.500) i.V.m. § 29 GesV in der AsFam SH GmbH, Mühlentalstrasse 84, 8200 Schaffhausen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters erteilt. Wird die Leitungsfunktion früher aufgegeben, erlischt die Bewilligung automatisch.

2. In Anwendung von Art. 14 GesBG wird die Bewilligung entzogen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen.
3. Personen, die einen Gesundheitsberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, haben die im Gesetz (GesBG, SR811.21) festgelegten Berufspflichten zwingend einzuhalten.
4. Dem Gesundheitsamt Schaffhausen sind Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert zu melden, insbesondere Verlegung des Praxisstandorts, die Ausübung des Berufs an mehr als einem Standort, Pensumsänderung, Namensänderung, Änderung der Rechtsform, Aufgabe der Tätigkeit oder der Betriebsführung, wesentliche personelle Mutationen und Änderungen des Leistungsbereichs oder Betriebskonzepts sowie die Aufnahme oder Aufgabe einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit oder aufsichtsrechtliche Sanktionen in einem anderen Kanton.
5. Als Pflegedienstleitung haben Sie für eine ordnungsgemässe Betriebsführung zu sorgen. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Festlegung des Personaleinsatzes, der Arbeitsorganisation und des Betriebsablaufes zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Leistungserbringung. Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen sind klar zu regeln.
 - b. Sicherstellung einer ausreichenden Infrastruktur. Dazu gehören insbesondere Instrumente zur Bedarfsabklärung, Einsatzplanung, Dokumentation und Qualitätssicherung.
 - c. Gewährleistung eines ordnungsgemässen Umgangs mit Heilmitteln.
 - d. Gewährleistung einer ausreichenden persönlichen Präsenzzeit. Während Abwesenheiten ist eine qualifizierte Vertretung sicherzustellen.
 - e. Die Geschäftsleitung der Institution hat Ihnen am 13.03.2023 die zur Ausübung der Leitung notwendigen Kompetenzen schriftlich übertragen.
6. Helen Irmgard Steinemann erfüllt die Kriterien gemäss Art. 49 lit. a und b KVV.
7. Gestützt auf die Verwaltungsgebührenverordnung ist für diese Bewilligung eine Gebühr von CHF 300.– zulasten des Arbeitgebers zu überweisen.
8. Mitteilung an:
 - Kantonsarzt
 - Fachstelle Alter und Pflege Gesundheitsamt
 - Geschäftsleitung: Herr Marcel Kohler (liegt der Institutionsbewilligung bei)

Leiter Gesundheitsamt



Reto Mittler

Beilagen

- Kontaktadressen
- Einzahlungsschein

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, SHR 172.200). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.